

## 119 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (101 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 abgeändert werden (Gebührengesetz-Novelle 1963) und

über die Regierungsvorlage (108 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeändert wird (2. Gebührengesetz-Novelle 1963).

Der erstbezeichnete Gesetzentwurf trägt unter anderem jenen Erfordernissen Rechnung, deren Ermangelung der Verfassungsgerichtshof in seiner jüngsten Judikatur zum Gebührengesetz 1957 gerügt hat.

Demgemäß wird in Artikel I Z. 1 der Rahmen des Ermessens und die Richtlinien für die Ausübung der Ermessensentscheidung bei Festsetzung des Ausmaßes der Gebührenerhöhung festgesetzt.

Damit soll dem Verfassungsgebot des Artikels 18 Abs. 1 B.-VG., betreffend die Gesetzmäßigkeit allen Verwaltungshandelns entsprochen werden.

Durch die in Artikel I Z. 2 vorgeschlagene Regelung wird hinsichtlich des Zeitpunktes des Entstehens der Gebührenschuld die gleichmäßige Behandlung aller im § 33 Tarifpost 22 Gebührengesetz 1957 angeführten gebührenpflichtigen Wechsel, also auch der Wechsel an eigene Order, gewährleistet.

Im Zuge seiner Beratungen hat der Ausschuss beschlossen, die in der Regierungsvorlage in 108 der Beilagen vorgeschlagene Regelung in den Gesetzentwurf in 101 der Beilagen einzubauen. Dieser nunmehr in Artikel II des diesem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurfes enthaltenen Regelung zufolge sollen die festen Gebührensätze des Gebührengesetzes 1957, die seit der Gebührengesetz-Novelle 1952 unverändert ge-

blieben sind, eine Erhöhung erfahren. Diese Erhöhung erscheint durch den Unterschied des Durchschnittsverdienstes 1952 bis 1963 von über 70% gerechtfertigt und bedeutet daher im Grunde nur eine Nachziehung und Angleichung an das bestehende Preisniveau.

Die feste Gebühr des § 14 Tarifpost 17 soll keine Veränderung erfahren, da sie erst durch die Gebührengesetz-Novelle 1962 eingeführt und den tatsächlichen Wertverhältnissen angepaßt wurde. Hingegen war die mit der gleichen Novelle eingefügte Tarifpost 18 des § 14 gleichfalls entsprechend zu erhöhen, da die Löhne der Meßgehilfen und Handlanger ab 1. April 1963 um 60% angestiegen sind.

Für den vom Ausschuss vorgeschlagenen Gesetzentwurf wurde folgender Titel gewählt: Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeändert wird (Gebührengesetz-Novelle 1963).

Weiters hat der Ausschuss auf Antrag der Abgeordneten Jungwirth und Machunze beschlossen, dem Hohen Hause die dem Bericht beige druckte EntschlieÙung zur Annahme zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Mai 1963 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der auÙer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gredler, Jungwirth, Dr. Tull, Machunze und Abg. Regensburger, sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek das Wort ergriffen, einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. die beige druckte EntschlieÙung annehmen.

Wien, am 16. Mai 1963

Grundemann-Falkenberg  
Berichterstatter

Dr. Migsch  
Obmann

**Bundesgesetz vom 1963,  
mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeän-  
dert wird (Gebührengesetz-Novelle 1963).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960 und BGBl. Nr. 106/1962, wird abgeändert wie folgt:

1. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Zur Sicherung der Einhaltung der Gebührenvorschriften kann das Finanzamt nach seinem Ermessen in den Fällen, in denen eine nach diesem Bundesgesetz in Stempelmarken zu entrichtende Gebühr nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet wird, von den zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für sie verpflichteten Personen eine Erhöhung bis zum Dreifachen der fehlenden Gebühr erheben. Bei Festsetzung der Gebührenerhöhung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift, Amtshandlung oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte sowie ob eine Gebührenverkürzung erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn die Anzeige nach diesem Bundesgesetz nicht oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Bei Festsetzung der Gebührenerhöhung wegen einer nicht rechtzeitig erstatteten Anzeige ist weiters zu berücksichtigen, ob die Frist zur Anzeige nur geringfügig oder beträchtlich überschritten wurde.“

2. § 16 Abs. 3 wird abgeändert wie folgt:

„(3) Die Gebührenschuld entsteht bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem im Inland der Wechsel dem Wechselnehmer übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird. Wird im Inland ein unvollständiger Wechsel dem Wechselnehmer übergeben oder mit einem Indossament oder mit

einem Akzept versehen, so entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel vervollständigt wird.“

3. § 28 Abs. 2 wird abgeändert wie folgt:

„(2) Zur Entrichtung der Gebühr bei Wechseln sind der Aussteller, der Akzeptant und jeder Inhaber eines Wechsels zur ungeteilten Hand verpflichtet.“

4. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Organe der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Stellen sie hiebei eine Verletzung der Gebührenvorschriften fest, so haben sie hierüber einen Befund aufzunehmen und diesen dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Die näheren Bestimmungen über die Befundaufnahme werden durch Verordnung getroffen.“

**Artikel II.**

Die in den §§ 6, 14, 23 und 33 enthaltenen festen Gebührensätze mit Ausnahme der im § 14 Tarifpost 17 geregelten festen Gebührensätze werden erhöht:

von	0'20 S	auf	0'30 S,
von	0'30 S	auf	0'50 S,
von	0'50 S	auf	0'80 S,
von	1'50 S	auf	2'50 S,
von	3'— S	auf	5'— S,
von	6'— S	auf	10'— S,
von	9'— S	auf	14'— S,
von	15'— S	auf	24'— S,
von	20'— S	auf	32'— S,
von	30'— S	auf	50'— S,
von	60'— S	auf	100'— S,
von	80'— S	auf	120'— S,
von	90'— S	auf	145'— S,
von	150'— S	auf	240'— S,
von	180'— S	auf	300'— S,
von	300'— S	auf	480'— S,
von	400'— S	auf	640'— S,
von	900'— S	auf	1440'— S,
von	1500'— S	auf	2400'— S,
von	2000'— S	auf	3200'— S.

**Artikel III.**

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 und 3 sind erstmals anzuwenden

- a) auf Wechsel, die zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Inland dem Wechselnehmer übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen werden;

b) auf unvollständige Wechsel, die zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Inland vervollständigt werden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels II treten mit 1. Juni 1963 in Kraft.

**Artikel IV.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

/2

**Entschließung**

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, bei Erlassung der Durchführungsverordnung zum § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeändert wird (Gebührengesetz-Novelle 1963) dafür zu sorgen, daß bei Gebührenmängeln, die einer persönlich überreichten oder schriftlich übersandten Eingabe anhaften, mit einer Gebührenerhöhung nicht vorgegangen wird, ohne vorher die betreffende Partei auf den Mangel aufmerksam zu machen und ihr Gelegenheit zu dessen Behebung zu geben.